



An die  
Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemein-  
schaften, Verbandsgemeinden, Landkreise  
und Zweckverbände  
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund  
Landkreistag  
Landesrechnungshof  
Ministerium der Finanzen  
Statistisches Landesamt  
SIKOSA  
Hochschule Harz  
Wasserverbandstag

**Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen,  
Geringwertige Wirtschaftsgüter;  
Mein Schreiben vom 7. März 2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Schreiben vom 7. März 2008 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern (§ 6 EStG) künftig auch in den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden sollen und bereits vorab danach verfahren werden kann. Daran soll auch festgehalten werden (s. Buchst b).

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 ist § 6 Abs. 2 und 2a EStG erneut geändert und dadurch die Regelung zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern modifiziert worden. Nunmehr lebt die alte Fassung des Einkommensteuergesetzes, die die 410-Euro-Grenze beinhaltete, wieder auf. Lediglich die ehemalige Wertgrenze von 60 Euro, bis zu der Wirtschaftsgüter nicht erfasst werden mussten, wurde durch eine neue Grenze von 150 Euro ersetzt. Daneben gilt als Option die bisherige Regelung der 150-Euro-Grenze i. V. m. der Bildung von Sammelposten bei Vermögensgegenständen von mehr als 150 Euro bis zu 1000 Euro mit der Einschränkung weiter, dass alle neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände eines Wirtschaftsjahres einheitlich, also nach der gleichen Wahlmöglichkeit, abzuschreiben sind.

3. Februar 2010

Zeichen:  
32.31-10405/304

Bearbeitet von:  
Frau Meinecke  
Durchwahl (0391) 567- 5315

e-mail:  
claudia.meinecke  
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/  
Am Platz des 17. Juni  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ: 810 000 00  
Konto: 810 015 00

Diese Neuregelung soll auch für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt, die das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen anwenden, umgesetzt werden. Künftig kann daher bereits vor dem Inkrafttreten einer entsprechenden Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik zwischen den folgenden Abschreibungsmethoden bei geringwertigen Wirtschaftsgütern gewählt werden. Die gewählte Methode ist dann bei allen neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenständen eines Haushaltsjahres einheitlich anzuwenden.

**Methode a (entspr. § 6 Abs. 2 EStG)**

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 410 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, können im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden. Bei Vermögensgegenständen mit einem Wert von bis zu 150 Euro ohne Umsatzsteuer kann dabei auf eine wertmäßige Erfassung verzichtet werden. Sie sind jedoch bei der Inventur in entsprechende Listen aufzunehmen. Vermögensgegenstände mit einem Wert von mehr als 150 Euro bis zu 410 Euro ohne Umsatzsteuer sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung sowie der Anschaffungs- und Herstellungskosten aufzunehmen, wenn diese Angaben nicht aus der Buchführung ersichtlich sind.

**Methode b (entspr. § 6 Abs. 2a EStG)**

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 150 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, können im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden. Hierbei kann auf eine wertmäßige Erfassung verzichtet werden. Sie sind jedoch bei der Inventur in entsprechende Listen aufzunehmen. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr als 150 Euro bis zu 1000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, sind in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen, der unabhängig von der konkreten Nutzungsdauer über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abzuschreiben ist. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kirchmer